

Einleitung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)¹ ist als Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung mehrerer europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zum 18.08.2006 in Kraft getreten und hat ausweislich seines § 1 zum Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Damit wurde ein Umsetzungsprozess (formell) erfolgreich abgeschlossen, dem fünf rechtspolitisch einschlägig bewegte Jahre vorausgegangen sind.

Das Gesetzgebungsverfahren beruhte auf dem „Auftrag“ der EU an ihre Mitgliedstaaten, europäische Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung jeweils in nationales Recht zu transformieren. Das Gleichbehandlungsrecht Europas hat in allen Mitgliedstaaten zu z. T. erheblichem Anpassungsbedarf geführt², in Deutschland jedoch hat der Umsetzungsprozess besondere Schwierigkeiten bereitet: Es hat mit Luxemburg als einer der letzten Mitgliedstaaten die gemeinschaftlichen Vorgaben umgesetzt – und dies auch erst nach Feststellung der Vertragsverletzung.³

Vor diesem Hintergrund beleuchtet die vorliegende Arbeit das AGG insbesondere in seinem Anwendungsbereich für den Zivilrechtsverkehr⁴, für den das Gesetz in § 19 die Zielvorgaben des § 1 mit Ausnahme des Merkmals der Weltanschauung übernimmt. Die Arbeit zielt darauf ab, zunächst einen möglichst umfassenden Überblick über die Regelungen des AGG betreffend den Zivilrechtsverkehr zu geben, der sodann eine Bewertung dahingehend ermöglicht, inwiefern der Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr durch das AGG sinnvoll und erschöpfend ausgestaltet erscheint bzw. inwiefern die hierdurch getroffenen Regelungen überhaupt über das hinausgehen (oder von dem abweichen), was durch zuvor bereits bestehende Vorschriften geschützt war. Daran anschließend sollen auch Ansätze für Änderungsbedarf bzw. Optimierungspotential aufgezeigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es insbesondere erforderlich, Entstehungsgeschichte, Gesetzesaufbau, -inhalt und -ziel, Rechtsprechung sowie Literatur zum Thema eingehender zu würdigen. Ergänzend werden rechtsvergleichende Überlegungen einbezogen.

Hierzu sind zunächst in einem *ersten Teil* die europarechtlichen Grundlagen darzulegen. Ausgangspunkt sind dabei insbesondere Art. 19 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäi-

¹ Verkündet am 14.08.2006, BGBl. I S. 1897; die zum Zeitpunkt dieser Arbeit aktuelle Gesetzesfassung findet sich in Anlage 3.

² Vgl. auch *Rudolf/Mahlmann*, in: *Rudolf/Mahlmann, Gleichbehandlungsrecht*, Vorwort; *Khan*, in: *G/K/K*, Art. 19 AEUV Rn. 15. Vgl. weiterführend auch Teil 6 dieser Arbeit.

³ Am 28.04.2005 erging ein Urteil des EuGH, ABl. C 143 vom 28.04.2005, S. 13 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Vertragsverletzung – Nichtumsetzung der Richtlinie 2000/43/EG innerhalb der vorgeschriebenen Frist, Rs. C 329/04 Kommission./Deutschland; am 23.02.2006 erging ein Urteil des EuGH, ABl. C 131 vom 23.02.2006, S. 23 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Vertragsverletzung – nicht fristgerechter Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG, Rs. C 43/05 Kommission./Deutschland. Zur Einordnung der Urteile in den zeitlichen Kontext vgl. näher Anlage 2.

⁴ Das AGG unterscheidet insofern (allgemeinen) Zivilrechtsverkehr und Arbeitsrecht. Näher zu den Hintergründen dieser Unterscheidung auch unten, 5.2.2.1 u. dort insbes. Fn. 741.

schen Union (AEUV)⁵ bzw. Art. 157 Abs. 3 AEUV, die die Grundlage von insgesamt vier EU-Richtlinien⁶ bilden, die wiederum mit dem AGG ins deutsche Recht umgesetzt worden sind.⁷ Sie alle haben die Verhinderung von Benachteiligungen aus bestimmten Gründen (sog. „Differenzierungsgründen“) in einem jeweils näher bestimmten sachlichen Anwendungsbereich zum Inhalt. Dabei sind die von den einzelnen Richtlinien erfassten Differenzierungsgründe durchaus verschieden, und ebenso unterschiedlich sind die sachlichen Anwendungsbereiche der einzelnen Rechtsakte. Von Bedeutung ist neben den einzelnen Richtlinien selbst auch ihre Einordnung in den Kontext des rechtlichen Mehrebenensystems (im Verhältnis von Union und Mitgliedstaaten) bzw. weiterhin die Betrachtung der Stellung des AGG im (nationalen) rechtlichen System, um die für die folgende Analyse relevanten Prüfungs- und Auslegungsmaßstäbe zu ermitteln.

Daran anschließend ist im *zweiten Teil* der Arbeit die Rechtslage vor Inkrafttreten des AGG näher zu beschreiben. Insbesondere das generelle Spannungsfeld von Freiheit und Gleichheit im Privatrecht, speziell die Begrenzung von Privatautonomie durch Diskriminierungsschutz, wird bei dieser Betrachtung herangezogen und im Übrigen auch an späteren Stellen dieser Arbeit in anderem Kontext jeweils wieder aufgenommen. Insoweit gilt es, bereits zuvor im deutschen Privatrecht vorhandene bzw. auf das Privatrecht einwirkende „Gleichbehandlungsregelungen“ und die diesen zugrunde liegenden historischen Wurzeln (exemplarisch auch entsprechende Rechtsprechung) darzulegen.

In einem *dritten Teil* wird sodann der Umsetzungsprozess selbst in Deutschland erörtert; so ist die bewegte – von einer kontroversen wissenschaftlichen Diskussion begleitete – Gesetzgebungsgeschichte aufzuzeigen, die insbesondere auch in Zusammenhang mit dem vorangegangenen Kapitel die Hintergründe der strittigen Aspekte erkennen lässt.

Dem schließt sich im *vierten Teil* der Arbeit das Ergebnis dieser Umsetzung, also die Darstellung des AGG selbst, an. Sein struktureller Aufbau, die allgemein gültigen Vorschriften bzw. Begrifflichkeiten gilt es vorab zu betrachten, bevor nach einer kurzen Beleuchtung speziell seines arbeitsrechtlichen Anwendungsbereiches (d. h. der §§ 6 ff. AGG) im *fünften Teil* sodann der zivilrechtliche Anwendungsbereich (insbesondere die §§ 19 – 21 AGG) systematisch näher erschlossen werden kann. Hierauf liegt das Hauptaugenmerk der Arbeit, die u. a. auch die bisher dazu ergangene vielfältige Rechtsprechung sowie die in Zusammenhang stehende Literatur auszuwerten unternommen hat.

In einem *sechsten Teil* erfolgt zunächst allgemein und dann exemplarisch, insbesondere anhand der Beispiele Belgien und England⁸, die Darstellung der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben (wie diese unter 1. beschrieben sind) in einigen anderen EU-Ländern, auch

⁵ Der Vertrag von Lissabon ändert die beiden Kernverträge der EU, nämlich den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Der Letztere heißt seitdem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

⁶ Siehe unten, 1.2.

⁷ Die genannten Normen finden sich in Anlage 1.2.

⁸ Zur Differenzierung England, Großbritannien, Vereinigtes Königreich vgl. auch unten, 6.2.3 und dort insbes. Fn. 1367.

hier bezogen ebenfalls auf die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen. Zentrale Aspekte werden kurz beschrieben und mit der deutschen Umsetzung – wie zuvor unter 5. näher dargestellt – (strukturell) verglichen.

Einen zusätzlichen Blickwinkel eröffnet der *siebte Teil* der Arbeit, der – nicht zuletzt wegen des stetig zunehmenden internationalen Rechtsverkehrs – auch das AGG im Gefüge des grenzüberschreitenden Diskriminierungsschutzes thematisiert. U. a. wird der Normencharakter der §§ 19, 21 AGG im Rahmen des IPR untersucht, darüber hinaus werden insbesondere die (aktuellen) Bemühungen zur Vereinheitlichung des europäischen Privatrechts skizziert und das darin zum Ausdruck kommende Verständnis von Vertragsfreiheit zu dem in der deutschen Rechtsordnung in Bezug gesetzt.

Der *achte Teil* wiederum vergleicht vorausschauend den Vorschlag der EU-Kommission für eine weitere, „fünfte“ Antidiskriminierungsrichtlinie mit den im AGG (bisher) getroffenen Bestimmungen.

Im Anschluss erscheint es schließlich möglich und geboten, im *neunten Teil* der Arbeit die in den vorangegangenen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse in einer zusammenführenden Bewertung entsprechend differenziert zu würdigen, dies insbesondere vor dem Hintergrund der Frage, inwiefern sich die Ausgestaltung des deutschen Rechts in den Kontext der EU-Ebene einerseits und in die bereits vor Inkrafttreten des AGG in Deutschland bestehenden Regelungen andererseits einfügt. Dabei gilt es auch darauf einzugehen, inwieweit die kritischen Stimmen – die vor und auch noch nach Erlass des AGG vielfach zu vernehmen waren – nach nunmehr fast genau sechs Jahren der Rechtsanwendung verstummt sind oder sich vielmehr in ihrer Skepsis bestärkt sehen.

Mit einem abschließenden thesenartigen Resümee, u. a. mit weiterführenden, rechtspolitischen Überlegungen, wird die Arbeit im *zehnten und letzten Teil* abgerundet und konklusiv beendet.

Zum besseren Verständnis sind der Arbeit illustrierend außerdem einige Abbildungen, insbesondere graphische Darstellungen der verschiedenen Normstrukturen, sowie Anlagen ein- bzw. beigefügt.